

und Wirtschaft zu sichern. § 3 Abs. 2 spezifizierte diese Aufgaben. Danach oblag es dem Ministerrat insbesondere:

- (1) die Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und Staatshaushaltspläne zu beschließen, sie der Volkskammer vorzulegen und Maßnahmen zu ihrer Durchführung und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems zu treffen sowie die einheitliche Planung und Leitung der Volkswirtschaft und die Einheit von materieller und finanzieller Planung zu sichern;
- (2) die Durchführung der Gesetze, den Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, den Schutz des Volkseigentums und der Rechte der Bürger zu sichern;
- (3) die Grundsätze für die Tätigkeit der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organe zu bestimmen, die die Beziehungen auf diesen Gebieten mit anderen Staaten regeln und pflegen;
- (4) die Tätigkeit der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Staatssekretariate, der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte zu leiten, Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, die Struktur dieser Organe den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen, die Statuten der ihm unmittelbar unterstellten Organe festzulegen, zentrale Organe der staatlichen Verwaltung zu bilden und aufzulösen und entsprechend seiner Nomenklatur leitende Staatsfunktionäre zu ernennen und abzuuberufen.

5 e) Seit dem Ministerratsgesetz von 1954 wurde der Ministerrat als das »höchste vollziehende und verfügende Organ« bezeichnet. Diese Wendung wurde im Ministerratsgesetz von 1958 wiederholt. Diese Charakterisierung war solange nicht verwendet worden, wie dieses Organ als »Regierung« bezeichnet worden war. Damit wurde deutlich, daß es von einer Regierung im herkömmlichen Sinne zu einem Organ des werdenden sozialistischen Staates entwickelt worden war. Nach Herbert Kröger (Die Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht, S. 102) war der Ministerrat als höchstes vollziehendes und verfügendes Organ das operative, politische Führungsinstrument zur Leitung der gesamten wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit. Formell war der Ministerrat zwar vom Vertrauen der Volkskammer abhängig (Art. 94 Verfassung von 1949). Infolge ihrer Zusammensetzung nach dem Willen der SED aufgrund der Gestaltung des objektiven Wahlrechts (s. Rz. 15 ff. zu Art. 22) verzichtete sie von Anfang an, faktisch ihre Kompetenzen als höchstes Organ der Republik (Art. 50 Verfassung von 1949) auszuüben und ließ den Ministerrat an ihrer Stelle wirken. Dessen Stellung wurde dadurch verstärkt, daß er für sich die Kompetenz zur Rechtsetzung faktisch zuerst in Anspruch nahm und diese ihm dann durch § 4 Abs. 2 des Ministerratsgesetzes von 1958 ohne Einschränkung übertragen wurde (s. Rz. 18 zu Art. 78).

6 f) Mit der Bildung des Nationalen Verteidigungsrates (NVR)<sup>17</sup> erlitt der Ministerrat einen ersten Kompetenzverlust. Er wurde in Fragen der Landesverteidigung und der Sicherheit des Landes durch diesen weitgehend ausgeschaltet (s. Rz. 2 zu Art. 73).

7 g) Die Bildung des Staatsrates<sup>18</sup> bedeutete für den Ministerrat einen weiteren erheblichen Kompetenzverlust. Nicht mehr er, sondern jener erfüllte nunmehr die Aufgaben der Volkskammer, die diese nicht wahrnahm (s. Rz. 11 zu Art. 66). Im Parteiprogramm der SED von 1963 wurde der Ministerrat erstmals als Exekutivorgan der Volkskammer

<sup>17</sup> Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 89).

<sup>18</sup> Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).